

EINGANG GR 22. Jan. 2020			
GRG Nr.	16	EA 157	471

Einfache Anfrage

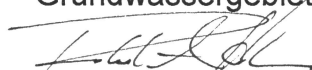
Grundwasserabsenkung mit Ausnahmegewilligung: Fragwürdige Praxis des AfU mit dramatischen Auswirkungen für die Umwelt

Im Rahmen seiner Beantwortung des Antrags gem. § 52 GOGGR von J. Gemperle, F. Eugster, K. Imhof [16/AN 11/283] vom 14. Mai 2019 wies der Regierungsrat auf den besonderen Schutz von Grundwasservorkommen hin und stellte diesbezüglich auch Massnahmen in Aussicht. Anlässlich der Diskussion des Antrags im Grossen Rat am 30. September 2019 wurde mehrfach die Besorgnis zum Ausdruck gebracht, dass in Zeiten grosser Trockenheit und sinkender Grundwasserpegel die Bewässerung der Landwirtschaftsflächen nicht mehr gewährleistet ist. Auf diesem Hintergrund wirft die Praxis des AfU, Ausnahmegewilligungen für Grundwasserabsenkungen zu erteilen gleich mehrere Fragen auf, deren Beantwortung für alle Direktbetroffenen von grösstem Interesse ist. Diese EA nimmt zur Illustration eine Grundwasserabsenkung in Felben, wo seit Monaten im Zusammenhang mit der Erstellung einer Wohnüberbauung Grundwasser abgepumpt wird im Umfang von mindestens 24'000l/min. Die Folge davon ist ein enorm gesunkener Grundwasserpegel, der aktuell (zum Zeitpunkt der Niederschrift dieser EA) rund einen Meter tiefer liegt als die Mittelwerte der letzten Winter!

1. Aufgrund welcher Entscheidungsgrundlagen erhalten Bauten und Anlagen, welche nach Bauvollendung permanent sogar unterhalb des langjährigen mittleren Grundwasserspiegels liegen werden, trotz der Gewässerschutzgesetzgebung eine Ausnahmegewilligung und welche statistisch mehrjährig erhobenen und belegbaren Werte zum Grundwasserpegel vor Ort müssen dazu seitens der Bauherrschaft zusammen mit dem Gesuchsformular eingereicht werden?
2. Welche Ersatzmassnahmen müssen seitens der Bauherrschaft gewährleistet sein, wenn nach Bauabschluss die Durchflusskapazität beim langjährigen mittleren Grundwasserspiegel gegenüber dem natürlichen Zustand um mehr als 10 % vermindert ist?
3. Temporäre Grundwasserabsenkung:
 - 3a) Aufgrund welcher Entscheidungsgrundlagen wird eine Grundwasserabsenkung für eine Gesamtfläche von 1 ha oder mehr bei einer geböschten Baugrube bewilligt?
 - 3b) Aufgrund welcher vor Ort anzutreffenden Bedingungen wird die Auflage zur Erstellung von Spundwänden gemacht?
 - 3c) Welche Auflagen werden seitens des Kantons bezüglich Entwässerungsverfahren (offenes Abpumpen, Filterbrunnen, Wellpoint) angeordnet?
4. Aufgrund welcher Entscheidungsgrundlagen wird die Ableitung des abgepumpten Grundwassers in einen Bach zugelassen, bzw. welche Auflagen werden gemacht, damit abgepumptes Grundwasser wieder dem Grundwasserträger rückgeführt wird?

5. Wie oft und auf welche Weise und durch wen wird seitens des Kantons überprüft, ob die mit der Bewilligung gemachten Auflagen (tiefste Aushubquote, hydraulischer Gradient i während der Grundwasserabsenkung, Abpumpmenge l/min, Rückführung etc.) eingehalten werden und die hydrogeologische Baubegleitung korrekt erfolgt? Werden diesbezüglich Kontrollen auch unangemeldet durchgeführt?
6. Aufgrund welcher Entscheidungsgrundlagen wird seitens des Kantons interveniert:
 - 6a) wenn nachweisbar mehr Grundwasser abgepumpt wird, als seitens der Bauherrschaft im Gesuchsformular angegeben und damit bewilligt ist?
 - 6b) wenn aufgrund der Grundwasserabsenkung der Grundwasserpegel in einem Umkreis von mehreren Quadratkilometern nachweisbar dramatisch gesunken ist;
 - 6c) wenn aufgrund der Grundwasserabsenkung Schutzzonen der Kategorien S 2 und S 3 sichtbar betroffen sind?
 - 6d) wenn die Natur sichtbar Schaden nimmt und zum Beispiel Weihergebiete, welche gemäss NHG als Natur- und Landschaftsobjekte unter Schutz stehen, betroffen sind?
 - 6e) wenn bei einer kommenden Trockenperiode dramatische ökologische Auswirkungen zu befürchten sind?
7. Auf welche Weise und mit welchen Konsequenzen für die Bauherrschaft erfolgt eine Intervention des Kantons, und in welchem Zeitraum nach Bekanntwerden der Bewilligungsverletzung?
8. Welche Massnahmen kann der Kanton nach einer Intervention von der Bauherrschaft zur Wiederherstellung des langjährigen mittleren Grundwasserspiegels und der ursprünglichen Durchflusskapazität verlangen?
9. Mit welchen Massnahmen wird der Kanton den Landwirtschaftsbetrieben in der Umgebung entgegenkommen, wenn deren Bewässerungskapazitäten aufgrund des abgesenkten Grundwasserpegels nicht mehr für den Unterhalt des Gemüse-, Beeren und Obst-Anbaus ausreichen?
10. **«Die Gewässerschutzgesetzgebung schreibt vor, Grundwasser mit planerischen Massnahmen zu schützen»** (Zitat aus dem Flyer Grundwasser braucht Schutz" der umweltverantwortlichen Ämter der Kantone AR, AI, GL, GR, SG, SH, TG, ZH): Welche Massnahmen beabsichtigt der Regierungsrat kurz- und mittelfristig zur Verschärfung der Bewilligungspraxis umzusetzen, damit dem Grundwasserschutz noch mehr Nachachtung verschafft werden kann – vor allem hinsichtlich weiterer, unabwendbarer Trockenperioden?

Ich entschuldige mich für den beträchtlichen Umfang dieser EA, aber ausserordentliche Vorkommnisse verlangen auch nach ausserordentlichen Massnahmen. Ich bedanke mich im Voraus für die Antworten des Regierungsrates, welche im Sinne einer Präzisierung und Ergänzung des vom AfU herausgegebenen Merkblattes "Bauvorhaben im Grundwassergebiet" für die Öffentlichkeit von grossem Wert sein können.


Roland A. Huber

Frauenfeld, 22. Januar 2020